

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember
2008 über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt
nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz für das Jahr 2009
(StBHG-RSVO 2009)**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2007, wird verordnet:

§ 1

Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1.	alleinstehend Unterstützte	540 Euro
2.	alleinstehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	374 Euro
3.	Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	492 Euro
4.	Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	327 Euro
5.	Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	329 Euro
6.	Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	201 Euro

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro.

§ 2

Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von 47 Euro.

§ 3

Vertretbarer Wohnungsaufwand

(1) Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt 241 Euro. Diesen erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte.

(2) Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft erhalten die Unterstützung gemäß Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil am Wohnungsaufwand.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die StBHG-Richtsatzverordnung – RSVO BHG, LGBl. Nr. 70/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Voves

